

TEIL B: TEXT



GV - 7. JUNI 1993

14. JULI 1994

1. WOHNGEBÄUDEGESTALTUNG

- 1.1 DIE AUSSENWANDFLÄCHEN DER WOHNGEBÄUDE SIND IN ROTEM-ROTBRÄUNEM SICHTMAUERWERK AUSZUFÜHREN; FENSTERBRÜSTUNGEN UND GIEBELDREIECKE KÖNNEN AUCH MIT HOLZSCHALUNG VERBLENDET WERDEN.
- 1.2 ALS DACHEINDECKUNG SIND NUR ROTE - ROTBRAUNE PFANNEN ZULÄSSIG; DACHSOLARANLAGEN SIND NUR BIS ZU 1/3 EINER DACHFLÄCHE ZULÄSSIG.
- 1.3 ALS DACHGAUBEN SIND NUR SATTELDACHGAUBEN MIT PFANNENDECKUNG WIE BEIM HAUPTDACH UND EINER MAX. ÄUSSEREN BREITE VON 2,00 m ZULÄSSIG. DER ABSTAND VON DER TRAUFE - WAAGERECHT GEMESSEN - DARF NUR 0,80 m - 1,20 m BETRAGEN UND MUSS BEI JEDEM EINZELNEN GEBÄUDE EINHEITLICH SEIN. DER ABSTAND VOM ORTGANG MUSS MINDESTENS 2,00 m BETRAGEN. DACHEINSCHNITTE SIND UNZULÄSSIG:

2. GARAGEN UND STELLPLATZANLAGEN

- 2.1 GARAGEN UND STELLPLATZANLAGEN SIND NUR IN ODER UNMITTELBAR AN DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ZULÄSSIG; AUF DER RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE SIND GARAGEN UND STELLPLATZANLAGEN NICHT ZULÄSSIG.
- 2.2 GARAGEN SIND IN DER GESTALTUNG DEN WOHNGEBÄUDEN ANZUPASSEN. FLACHDÄCHER SIND ZULÄSSIG.

GV - 7. SEP. 1993

3. MASS DER BAULICHEN AUSNUTZUNG

DREMPEL SIND NUR BIS 0,75 m HÖHE ZULÄSSIG (SCHNITTLINIE DER GEBÄUDEAUSSEREN WAND MIT DER DACHHAUT, GEMESSEN ÜBER FUSSBODENoberKANTE).

4. SOCKELHÖHEN

DIE OBERKANTE ERDGESCHOSS-FUSSBODEN DARF MAX. 0,50 m ÜBER DER ERSCHLIESSUNGSEBENE DER STRASSEN- UND WEGEFLÄCHEN LIEGEN, DIE DAS JEWEILIGE GRUNDSTÜCK ERSCHLIESSEN. (PLANSTRASSE A + B BZW. ZUWEGUNGSFLÄCHE ODER FLÄCHE FÜR GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE). MASSGEBEND IST DIE SCHNITTEBENE IN DER JEWEILIGEN GEBÄUDEMITTE.

5. SICHTDREIECKE

GV 14. JULI 1994

DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (SICHTDREIECKE) SIND VON NEBENANLAGEN GEM. § 14(1) BauNVO UND JEGLICHER BEPFLANZUNG VON MEHR ALS 0,70 m HÖHE ÜBER STRASSENoberKANTE FREIZUHALTEN.

6. IN DEN FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT IST DER VORHANDENE BEWUCHS NATURNAH ZU ERHALTEN; SÄMTLICHE PFLEGE- UND ERHALTUNGSMASSNAHMEN SIND MIT DER UNTEREN LANDSCHAFTSPFLEGE-BEHÖRDE EINVERNEHMLICH ABZUSTIMMEN UND DURCHZUFÜHREN.

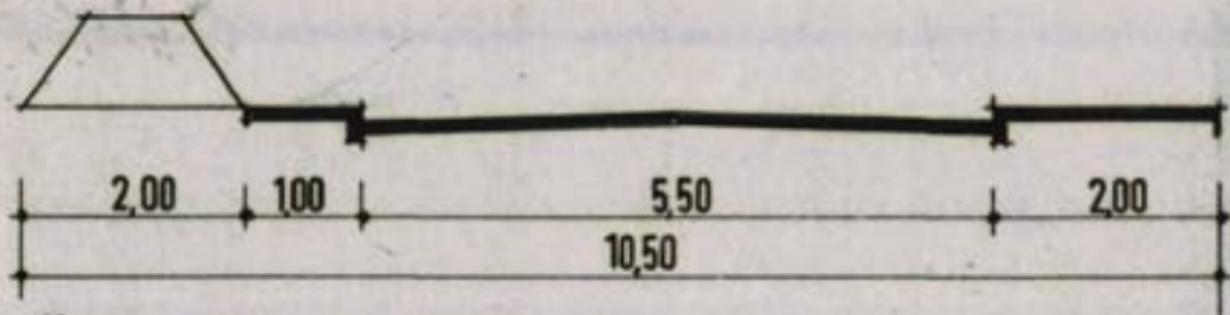
GV - 7. JUNI 1993

v. 7. SEP. 1993

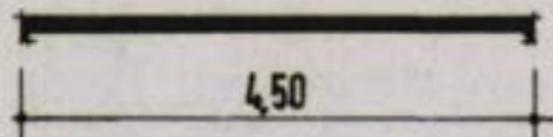
TEXT ZIFF 3 GEÄNDERT DURCH SATZUNGSBESCHLUSS DER GEMEINDEVERTETUNG VOM 13.12.1993.



STRASSENPROFILE M=1:100



BÜLKER WEG (NACHRICHTLICH)



WOHNWEGE A UND B